

einem in Anlage C Absatz 1 aufgeführten Exportmitglied Anwendung, dessen Produktion ausschließlich aus Edelkacao besteht.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung im Falle eines in Anlage C Absatz 2 aufgeführten Exportmitglieds, dessen Produktion z. T. aus Edelkacao besteht, und zwar auf den in Anlage C Absatz 2 angegebenen Teil seiner Produktion. Auf den verbleibenden Teil finden die Bestimmungen dieses Abkommens über Exportquoten und Abgaben zur Finanzierung des Ausgleichslagers sowie sonstige Beschränkungen dieses Abkommens Anwendung.

(3) Der Rat kann Anlage C durch besondere Abstimmung ändern.

(4) Stellt der Rat fest, daß die Produktion oder der Export der in Anlage C aufgeführten Länder stark gestiegen ist, trifft er geeignete Maßnahmen, um zu sichern, daß dieses Abkommen nicht mißbräuchlich angewendet oder umgangen wird.

(5) Jedes in Anlage C aufgeführte Exportmitglied verpflichtet sich, die Vorlage einer vom Rat zugelassenen Kontrollunterlage zu verlangen, bevor es den Export von Edelkacao aus seinem Hoheitsgebiet gestattet. Jedes Importmitglied verpflichtet sich, die Vorlage einer vom Rat zugelassenen Kontrollunterlage zu verlangen, bevor es den Import von Edelkacao in sein Hoheitsgebiet gestattet.

#### Artikel 34

##### Anwendung und Angleichung jährlicher Exportquoten

(1) Der Rat beobachtet die Marktlage und tritt zusammen, sobald es die Umstände erfordern.

(2) Es gelten folgende Quoten, solange nicht der Rat durch besondere Abstimmung eine Erhöhung oder Kürzung beschließt:

- a) liegt der Bezugspreis über dem Mindestpreis -f- 6 US-Cent je englisches Pfund und bei oder unter dem Mindestpreis -f- 8 US-Cent je englisches Pfund, so betragen die geltenden Exportquoten 100% der anfänglichen jährlichen Exportquoten;
- b) liegt der Bezugspreis über dem Mindestpreis + 3 US-Cent je englisches Pfund und bei oder unter dem Mindestpreis + 6 US-Cent je englisches Pfund, so betragen die geltenden Exportquoten 97% der anfänglichen jährlichen Exportquoten;
- c) liegt der Bezugspreis über dem Mindestpreis -f- 8 US-Cent je englisches Pfund, so werden die geltenden Exportquoten ausgesetzt. ■

(3) Liegt der Bezugspreis über dem Mindestpreis und bei oder unter dem Mindestpreis -f- 3 US-Cent je englisches Pfund, kauft der Leiter Kakao-Bohnen bis zu 4% der anfänglichen jährlichen Exportquoten zu den in Artikel 40 Absätze 3 und 6 festgelegten Bedingungen.

(4) Liegt der Bezugspreis unter dem Mindestpreis, kauft der Leiter Kakao-Bohnen zu den in Artikel 40 Absätze 4 und 6 festgelegten Bedingungen.

(5) Liegt der Bezugspreis über dem Mindestpreis -f- 14 US-Cent je englisches Pfund und bei oder unter dem Höchstpreis, erfolgen Verkäufe aus dem Ausgleichslager bis zu 7% der anfänglichen jährlichen Exportquoten zu den in Artikel 41 Absatz 1 festgelegten Bedingungen.

(6) Liegt der Bezugspreis über dem Höchstpreis, erfolgen Verkäufe aus dem ■ Ausgleichslager zu den in Artikel 41 Absatz 1 festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 35

##### Einhaltung der Exportquoten

(1) Die Mitglieder treffen Maßnahmen, die zur vollständigen Einhaltung der von ihnen aufgrund dieses Abkommens über-

nommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Exportquoten erforderlich sind. Der Rat kann die Mitglieder auffordern, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des Exportquotensystems zu treffen einschließlich des Erlasses von Vorschriften durch die Exportmitglieder über die Anmeldung ihres gesamten Kakaos, der im Rahmen der geltenden Exportquote exportiert werden soll.

(2) Die Exportmitglieder verpflichten sich, ihre Verkäufe so vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Vermarktung gewährleistet ist und daß sie in der Lage sind, jederzeit ihre geltenden Exportquoten einzuhalten. Ein Exportmitglied darf auf keinen Fall während des ersten Halbjahres mehr als 85 % und während des ersten Dreivierteljahres mehr als 90% seiner nach Artikel 31 festgesetzten jährlichen Exportquote ausführen.

(3) Jedes Exportmitglied verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Umfang seines Kakao-Exports seine geltende Exportquote nicht übersteigt.

(4) Wenn ein Exportmitglied seine geltende Exportquote um weniger als 1% seiner jährlichen Exportquote überschreitet, gilt dies nicht als Verletzung des Absatzes 3. Jede derartige Überschreitung wird jedoch von der geltenden Exportquote des betreffenden Mitglieds im folgenden Quotenjahr abgezogen.

(5) Wenn ein Exportmitglied erstmalig seine geltende Exportquote über die in Absatz 4 vorgesehene Toleranzgrenze hinaus überschreitet, hat es, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Überschreitung durch den Rat eine der Überschreitung entsprechende Menge Kakao an das Ausgleichslager zu verkaufen. Diese Menge wird automatisch von seiner geltenden Exportquote für das Quotenjahr abgezogen, das unmittelbar auf das Quotenjahr folgt, in dem die Verletzung stattfand. Die Verkäufe an das Ausgleichslager aufgrund dieses Absatzes erfolgen nach Artikel 40 Absätze 6 und 7.

(6) Wenn ein Exportmitglied zum zweiten oder wiederholten Male seine geltende Exportquote über die in Absatz 4 vorgesehene Toleranzgrenze hinaus überschreitet, hat dieses Mitglied, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Überschreitung durch den Rat die doppelte Menge der Überschreitung an das Ausgleichslager zu verkaufen. Diese Menge wird automatisch von seiner geltenden Exportquote für das Quotenjahr abgezogen, das unmittelbar auf das Quotenjahr folgt, in dem die Verletzung stattfand. Die Verkäufe an das Ausgleichslager aufgrund dieses Absatzes erfolgen nach Artikel 40 Absätze 6 und 7.

(7) Die nach den Absätzen 5 und 6 getroffenen Maßnahmen lassen die Bestimmungen des Kapitels XV unberührt.

(8) Bei der Festsetzung der jährlichen Exportquoten nach Artikel 31 kann der Rat durch besondere Abstimmung beschließen, vierteljährliche Exportquoten festzusetzen. Er legt gleichzeitig die Vorschriften für die Anwendung und Aufhebung derartiger vierteljährlicher Exportquoten fest. Dabei berücksichtigt er die Produktionsstruktur jedes Exportmitglieds.

(9) Kann die Einführung oder Kürzung von Exportquoten während des laufenden Quotenjahres nicht voll beachtet werden, weil gültige Verträge vorliegen, die geschlossen wurden als die Exportquoten ausgesetzt waren, oder die sich bei ihrem Abschluß im Rahmen der "damals geltenden Exportquoten hielten, wird die Angleichung in den für das folgende Quotenjahr geltenden Exportquoten vorgenommen. Der Rat kann Nachweise für das Vorliegen solcher Verträge verlangen.

(10) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Rat umgehend alle Auskünfte über Verletzungen dieses Abkommens oder der vom Rat festgelegten Vorschriften oder Regelungen zu übermitteln, die ihnen bekannt werden.